

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

*H. Hauerbauer*An das
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Beilagen

LAD-VD-4321/89

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft **GESETZENTWURF**
ZI 57 -GE/19 84

Datum: 18. OKT. 1984

Verteilt 1984 -10- 22 *Franzer*

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
60 0502/1-II/11/84	Dr. Wagner	2197	16. OKT. 1984

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1985)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1985) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Abs. 1 Z. 1:

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen wird der Schadens-katalog des Finanzausgleichsgesetzes 1979 nicht in vollem Umfang übernommen, da in diesem auch "ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite" angeführt sind. Da bei Naturkatastrophen nicht vorhersehbar ist, in welcher Art sie sich in Zukunft ereignen werden, erscheint eine demonstrative Fassung sachgerecht. Damit könnten etwa auch Hagelschäden in dem katastrophalen Ausmaß, wie sie sich in Niederösterreich im Juli 1984 ereignet haben, erfaßt werden.

Allerdings sollte sich der Inhalt weiterhin dem Zweck des Gesetzes auf Naturkatastrophen beschränken.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 2:

In dieser Norm wird festgelegt, daß die Mittel des Fonds aus dem Aufkommen an Einkommen - und Körperschaftssteuer resultieren,

- 2 -

sich also dem Steueraufkommen entsprechend ändern. Damit, und dies geht auch aus den Erläuterungen hervor, stehen dem Fonds ausreichend Mittel zur Verfügung. Dies steht jedoch im krassen Widerspruch zur Beschränkung der Leistungen des Fonds mit 50 % der Beihilfe des Landes im einzelnen Schadensfall.

Da diese, aus dem Finanzausgleichsgesetz 1979 übernommene Bestimmung in den vergangenen, wirtschaftlich bekanntlich schwierigen Jahren zu einer großen Belastung des Landeshaushalts geführt hat, da den Ländern im Gegensatz zum Bund für Katastrophenschäden keine zweckgebundenen Einnahmen zur Verfügung stehen, erscheint die Aufrechterhaltung der Limitierung der Fondsmittel in dieser Größenordnung nicht gerechtfertigt. Es wird daher beantragt, den Prozentsatz angemessen anzuheben.

Außerdem hat sich wiederholt gezeigt, daß die Frist von drei Jahren, innerhalb der die Fondsmittel anzusprechen sind, bei größeren Schadensfällen zu kurz bemessen ist. Um eine ordnungsgemäße Abwicklung zu gewährleisten, wäre die Frist mit fünf Jahren zu bemessen.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 3:

Da sich immer wieder zeigt, daß vorbeugende Maßnahmen, etwa entsprechende bauliche Ausgestaltungen zur Verhinderung wiederkehrender Schäden durch Abschwemmung, billiger sind als die Behebung von Schäden, wäre auch für Vorbeugungsmaßnahmen gegen künftige Erdbeben- und Abschwemmungsschäden eine Förderung vorzusehen.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 3:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Z. 3 wären auch hier künftige Erdbeben- und Abschwemmungsschäden einzubeziehen.

- 3 -

Zu § 4:

Das Vorhaben, aus der nutzbringenden Anlage der Fondsmittel resultierende Zinsen dem Schutz der Umwelt zuzuführen, erscheint mit dem Ziel des Gesetzes kaum vereinbar. Es werden dadurch die Interessen der Länder auch insofern beeinträchtigt, als dem Fonds dadurch Mittel entzogen werden. Schließlich ist diese Umschichtung auch aus finanzrechtlicher Sicht abzulehnen, da damit einem bestimmten Zweck gewidmete Mittel im Ergebnis einem anderen Zweck zugeführt werden sollten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-4321/89

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung